

Amtsblatt der Europäischen Union

C 43 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
28. Januar 2022

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2022/C 43 A/01	Ausschreibung der Stelle des Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und des Direktors/der Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse — COM/2022/20072	1
2022/C 43 A/02	Ausschreibung der Stelle des/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses — COM/2022/20074	6

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Ausschreibung der Stelle des Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und des Direktors/der Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse

COM/2022/20072

(2022/C 43 A/01)

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) ist die europäische Abwicklungsbehörde und beschäftigt 400 Mitarbeiter⁽¹⁾. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM). Er arbeitet eng mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Der SRB hat dafür zu sorgen, dass ausfallende Banken geordnet abgewickelt werden und dabei keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus entstehen. Er wurde daher mit spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten betraut, die es ihm ermöglichen, die Abwicklung von Banken, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, vorzubereiten und durchzuführen. Der SRB verwaltet außerdem den mit der Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus⁽²⁾ eingerichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF), mithilfe dessen sichergestellt werden soll, dass während der Umstrukturierung und/oder Abwicklung einer Bank mittelfristige Finanzierungen verfügbar sind. Der SRB ist eine Agentur der Europäischen Union mit Eigenfinanzierung.

Stellenprofil

Die Europäische Kommission führt im Benehmen mit dem SRB ein Auswahlverfahren durch, um die Stelle des Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und des Direktors/der Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse zu besetzen.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der SRB seinen Sitz hat.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin wird i) stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussorgane des SRB (Plenar- und Präsidiumssitzungen) und ii) Direktor/-in für Abwicklungsplanung und -beschlüsse im SRB. Als stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses wird er/sie in dessen Plenar- und Präsidiumssitzungen im Einklang mit dem Mandat der Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus einen aktiven Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses leisten.

Zudem wird er/sie in seiner/ihrer Eigenschaft als Direktor/-in für Abwicklungsplanung und -beschlüsse die für Abwicklungen zuständigen Direktionen leiten. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- die Verwaltung des Tagesgeschäfts der jeweiligen Direktion und die Gewährleistung ihrer reibungslosen und effizienten Arbeitsweise, einschließlich der engen Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen des SRB und insbesondere zwischen den drei für Abwicklungen zuständigen Direktionen,
- die Leitung und Steuerung der Ausarbeitung der Abwicklungspläne für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion,

(1) https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/Annual%20Report%202020_Final_web.pdf, Jahresbericht 2020 des SRB, S. 72.

(2) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

- die Leitung und Steuerung der Ausarbeitung der Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Abwicklungsbeschlüsse für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion,
- die Verwaltung der Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Direktion,
- die Aufsicht und Verwaltung der Zusammenarbeit mit der EZB bei Aufgaben der internen Abwicklungsteams und der gemeinsamen Aufsichtsteams für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Direktion,
- als Mitglied der höheren Führungsebene des SRB Beitrag zur Festlegung der Strategie und Ziele des SRB,
- die Koordinierung der Arbeitsplanung auf Direktionsebene, die Festlegung der Ziele und Prioritäten im Rahmen der allgemeinen strategischen Planung des SRB,
- die Koordinierung der Arbeit der Referate innerhalb der Direktion, die Motivierung und Unterstützung der mittleren Führungskräfte im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Ziele und das Ausschöpfen des Potenzials ihrer Mitarbeiter,
- die Ausrichtung der Direktion auf die Erfüllung ihrer Ziele gemäß den vorgegebenen Fristen und Qualitätsnormen sowie die Überwachung und Evaluierung der Fortschritte, die Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Ausschussmitgliedern, Direktoren/Direktorinnen und Direktionen,
- die Förderung konstruktiver Arbeitsweisen in Bezug auf die internen und externen Interessenträger der Direktion und
- die Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den Organen und Einrichtungen der EU und sonstigen öffentlichen Behörden oder privaten Einrichtungen in Bezug auf Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Direktion.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin kann vom Vorsitzenden des SRB ferner direkt mit der Wahrnehmung anderer in den Zuständigkeitsbereich des SRB fallender Aufgaben betraut werden.

Als Direktor/-in für Abwicklungsplanung und -beschlüsse legt er/sie dem Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses Rechenschaft über seinem/ihren konkreten Beitrag ab.

Auswahlkriterien

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten folgende Auswahlkriterien erfüllen:

Managementfähigkeiten

- Erfahrung in der erfolgreichen Leitung großer multidisziplinärer (und idealerweise multikultureller) Teams auf einer höheren Führungsebene und in der Motivierung von Mitarbeitern zu hohen Leistungen,
- nachgewiesene Fähigkeit, strategische und operative Entscheidungen zu treffen und umzusetzen,
- hohes Maß an Führungskompetenz sowie Arbeitserfahrung in einem multikulturellen Umfeld.

Fachkenntnisse und Erfahrung

- Gründliche Kenntnis des Banken- und Finanzsektors,
- fundierte Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Aufsicht über Finanzinstitute, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten, Regulierung des Finanzsektors und insbesondere von Banken,
- Kenntnis der Organe und der Entscheidungsprozesse in der EU sowie Erfahrung mit anderen Prozessen auf europäischer und internationaler Ebene im Aufgabenbereich des Ausschusses, mindestens aber im Privatsektor auf internationaler Ebene.

Persönliche Kompetenzen

- Ausgezeichnete Koordinierungskompetenzen und analytische Fähigkeiten sowie Fähigkeit zum Aufbau solider Arbeitsbeziehungen mit hochrangigen Vertretern einschlägiger Interessenträger,
- herausragendes Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative und Fähigkeit zur Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere in Krisensituationen,
- ausgezeichnetes Kommunikations- und Präsentationsgeschick und die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen aufzubauen.

Zulassungsbedingungen

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen Sie **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.

- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*: Sie müssen Folgendes nachweisen:
 - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht,
 - oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- *Berufserfahrung*: Sie müssen nach Ihrem Hochschulabschluss mindestens 15 Jahre Berufserfahrung ⁽³⁾ auf einer Ebene gesammelt haben, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind; davon mindestens fünf Jahre in Bereichen, die für die Beaufsichtigung, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten und die Regulierung des Finanzsektors relevant sind.
- *Managementenerfahrung*: 10 Jahre nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung in Führungspositionen ⁽⁴⁾, davon mindestens 5 Jahre in einer vergleichbaren Führungsposition in einem für diese Position relevanten Bereich.
- *Sprachkenntnisse*: Sie müssen über gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die geforderten ausreichenden Kenntnisse in einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- Es gelten keine Altersbeschränkungen.

Auswahl und Ernennung

Das Mitglied des Ausschusses und Direktor/-in für Abwicklungsplanung und -beschlüsse wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorgelegten Auswahlliste ernannt.

Zur Erstellung dieser Auswahlliste organisiert die Europäische Kommission eine Auswahl gemäß ihren Auswahl- und Einstellungsverfahren (siehe Dokument über die Politik hoher Beamter ⁽⁶⁾) sowie der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽⁷⁾.

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission in Absprache mit dem SRB einen Vorauswahlausschuss ein. Der Vorauswahlausschuss sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind, und ermittelt die Bewerber/-innen, deren Anforderungsprofil den vorstehend genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber/-innen, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Der Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber/-innen aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Diese nehmen an einem ganztägigen, von einer externen Personalberatungsfirma durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Meinung nach für das Amt geeigneten Bewerber/-innen.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Bewerber/-innen werden von dem Kommissionsmitglied befragt, das für die Generaldirektion zuständig ist, in deren Aufgabenbereich die Beziehungen zum SRB fallen.

⁽³⁾ Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

⁽⁴⁾ Im Lebenslauf sollten Sie für alle Jahre, in denen Sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: i) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, ii) Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter/-innen, iii) Höhe des verwalteten Etats iv) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen und v) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽⁵⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01958R0001-20130701>

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf (nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

Im Anschluss an diese Gespräche und nach Anhörung des Ausschusses in seiner Plenarsitzung nimmt die Europäische Kommission eine Auswahlliste der am besten geeigneten Bewerber/-innen an. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

Diese Auswahlliste wird dem Europäischen Parlament zur Billigung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Rat der Europäischen Union unterrichtet. Anschließend übermittelt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Mitglieds des Ausschusses und Direktors/Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse zur Billigung.

Nach Billigung dieses Vorschlags erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Mitglieds des Ausschusses und Direktors/Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse. Der Bewerber/Die Bewerberin kann aufgefordert werden, noch weitere Gespräche und/oder Tests zu absolvieren.

Die Auswahlliste kann veröffentlicht werden, sobald sie von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

Chancengleichheit

Die Organe der Europäischen Union und der SRB verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts⁽⁸⁾. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Beschäftigungsbedingungen

Das Mitglied des Ausschusses und der Direktor/die Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse wird für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Er/Sie ist einem Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der Besoldung und des Ruhestandsalters gemäß der Verordnung Nr. 422/67/EWG⁽⁹⁾ gleichgestellt. Seine/Ihre Dienstbezüge basieren auf der Besoldungsgruppe AD 16 Dienstaltersstufe 3, auf die ein Multiplikationsfaktor von 101 % der Dienstbezüge für diese Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Anwendung findet⁽¹⁰⁾. Hinsichtlich des Ruhestandsalters gilt keine Höchstgrenze. Für alle sonstigen Beschäftigungsbedingungen gelten analog das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der SRB seinen Sitz hat.

Die Stelle ist ab dem 21. März 2023 zu besetzen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Ausschusses müssen in den Plenar- und Präsidiumssitzungen unabhängig und ausschließlich im Interesse der EU handeln und dürfen Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen. Mit der Ernennung zum Mitglied des Ausschusses und zum Direktor/zur Direktorin für Abwicklungsplanung und -beschlüsse wird die Person zum Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben.

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich die ausgewählte Person in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen angeben, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Mit ihrer Bewerbung für diese Stelle bestätigen die Bewerber/-innen, dass sie hierzu bereit sind. Das ernannte Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses unterliegt dem einschlägigen Verhaltenskodex, und als Direktor/-in für Abwicklungsplanung und -beschlüsse unterliegt er/sie zudem dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere dem Titel II, sowie dem für die Ausschussmitarbeiter geltenden Kodex für Berufsethik und gute Verwaltungspraxis.

Bewerbungsverfahren

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

⁽⁸⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20140701>

⁽⁹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31967R0422&from=DE>

⁽¹⁰⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei (vorzugsweise unter Verwendung des Europass-Formats⁽¹⁾) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Für weitere Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der **25. Februar 2022, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden, und verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist — ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* — zu verlängern.

Wichtige Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

Die Arbeiten der Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerber/-innen ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und der SRB tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹⁾ Informationen darüber, wie Sie Ihren Europass-Lebenslauf online erstellen können, finden Sie unter: <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Ausschreibung der Stelle des/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses**COM/2022/20074**

(2022/C 43 A/02)

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) ist die europäische Abwicklungsbehörde und beschäftigt 400 Mitarbeiter⁽¹⁾. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM). Er arbeitet eng mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Der SRB hat dafür zu sorgen, dass ausfallende Banken geordnet abgewickelt werden und dabei keine wesentlichen Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und darüber hinaus entstehen. Er wurde daher mit spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten betraut, die es ihm ermöglichen, die Abwicklung von Banken, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind, vorzubereiten und durchzuführen. Der SRB verwaltet außerdem den mit der Verordnung⁽²⁾ über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus eingerichteten einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF), mithilfe dessen sichergestellt werden soll, dass während der Umstrukturierung und/oder Abwicklung einer Bank mittelfristige Finanzierungen verfügbar sind. Der SRB ist eine Agentur der Europäischen Union mit Eigenfinanzierung.

Stellenprofil

Die Europäische Kommission führt im Benehmen mit dem SRB ein Auswahlverfahren durch, um die Stelle des/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zu besetzen.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der SRB seinen Sitz hat.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin für die Stelle des/der Vorsitzenden wird i) Vorsitzende/-r und stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussorgane des SRB (Plenar- und Präsidiumssitzungen) und ii) Vorsitzende/-r des SRB als EU-Behörde mit Zuständigkeit für seine Verwaltungs- und Managementaufgaben. Er/sie ist für den SRB verantwortlich und trägt im Einklang mit dem in der SRM-Verordnung erteilten Mandat aktiv zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörde bei.

Der erfolgreiche Bewerber/Die erfolgreiche Bewerberin ist in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorsitzende/-r und stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussorgane des SRB gesetzlicher Vertreter und öffentlicher Repräsentant des Ausschusses. Er/Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses und Einberufung und Vorsitz seiner Plenar- und Präsidiumssitzungen,
- Beteiligung an Anhörungen über die Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben durch den Ausschuss auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und/oder des Rates und Vorlage von Jahresberichten bei diesen Organen,
- Teilnahme an Aussprachen und Diskussionen auf Einladung der nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder anderer einschlägiger nationaler Behörden,
- Mitwirkung an Sitzungen und Diskussionen über Themen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten des SRM auf hoher politischer Ebene in der EU und auf internationaler Ebene relevant sind.

Darüber hinaus ist er/sie als Vorsitzende/-r des SRB als EU-Behörde für Folgendes zuständig:

- Leitung und rechtliche Vertretung des SRB,
- Lenkung und Verwaltung des SRB mit Unterstützung des/der stellvertretenden Vorsitzenden und Unterstützung von eigens dafür zuständigen Mitarbeitern,
- Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, um die strategische Ausrichtung und die Ziele der Behörde festzulegen,
- Leitung der Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsprogramms des SRB,

(1) https://www.srb.europa.eu/system/files/media/document/Annual%20Report%202020_Final_web.pdf, Jahresbericht 2020 des SRB, S. 72.

(2) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1); <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>.

- sämtliche Personalangelegenheiten,
- laufende Verwaltung,
- Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans des SRB und seine Ausführung,
- Erstellung der Jahresberichte des SRB über die Wahrnehmung der ihm durch die SRM-Verordnung übertragenen Aufgaben.

Der/Die Vorsitzende ist gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für die Durchführung der dem SRB durch die SRM-Verordnung übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Auswahlkriterien

Die Bewerberinnen/Bewerber sollten folgende Auswahlkriterien erfüllen:

Managementfähigkeiten

- Erfolgreiche Ausübung einer Exekutivfunktion, der Leitung und Verwaltung einer (öffentlichen oder privaten) Organisation mit ehrgeizigen Zielen und komplexen Aufgaben und deren Begleitung bei der Umsetzung ihrer Ziele,
- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung einer strategischen Vision und nachgewiesene Fähigkeit, Entscheidungen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene zu treffen und umzusetzen,
- nachgewiesenes Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative sowie die Fähigkeit, effiziente und praktikable Lösungen, die für das Funktionieren der Organisation von wesentlicher Bedeutung sind, zu entwickeln und umzusetzen,
- hohes Maß an Führungskompetenz sowie Arbeitserfahrung in einem multikulturellen Umfeld.

Fachkenntnisse und Erfahrung

- Gründliche Kenntnis des Banken- und Finanzsektors und deren Regelungsrahmen,
- herausragende Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Aufsicht über Finanzinstitute, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten, Regulierung des Finanzsektors,
- gründliche Kenntnis des europäischen und internationalen Regelungsrahmens sowie der Funktionsweise der Gremien und Entscheidungsprozesse der EU sowie anderer europäischer und internationaler Prozesse, die für die Tätigkeiten des Ausschusses von Bedeutung sind.

Persönliche Kompetenzen

- Ausgezeichnetes Kommunikations- und Präsentationsgeschick und die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen aufzubauen,
- ausgezeichnetes Verhandlungsgeschick und Fähigkeit zum Aufbau vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen mit hochrangigen Interessenträgern im öffentlichen und privaten Sektor.

Zulassungsbedingungen

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen Sie **vor Ablauf der Bewerbungsfrist** folgende formale Anforderungen erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*: Sie müssen Folgendes nachweisen:
 - entweder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht;
 - oder ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren entspricht, und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).

- *Berufserfahrung*: Sie müssen nach Ihrem Hochschulabschluss mindestens 15 Jahre Berufserfahrung ⁽³⁾ auf einer Ebene gesammelt haben, für die die vorstehend genannten Qualifikationen Voraussetzung sind; davon mindestens fünf Jahre in Bereichen, die für die Beaufsichtigung, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten und die Regulierung des Finanzsektors relevant sind.
- *Managementenerfahrung*: 10 Jahre nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung in Führungspositionen ⁽⁴⁾, davon mindestens 5 Jahre in einer vergleichbaren hochrangigen Führungsposition in einem für diese Position relevanten Bereich.
- *Sprachkenntnisse*: Sie müssen über gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁵⁾ und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Amtssprache verfügen. Die Auswahlausschüsse überprüfen während des Gesprächs, ob die geforderten ausreichenden Kenntnisse einer weiteren EU-Amtssprache vorhanden sind. Das Gespräch (oder ein Teil davon) kann deshalb in dieser weiteren Sprache geführt werden.
- Es gelten keine Altersbeschränkungen.

Auswahl und Ernennung

Der/Die Vorsitzende wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission vorgelegten Auswahlliste ernannt.

Zur Erstellung dieser Auswahlliste organisiert die Europäische Kommission eine Auswahl gemäß ihren Auswahl- und Einstellungsverfahren (siehe Dokument über die Politik hoher Beamter ⁽⁶⁾) sowie der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ⁽⁷⁾.

Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens setzt die Europäische Kommission in Absprache mit dem SRB einen Vorauswahlausschuss ein. Der Vorauswahlausschuss sichtet sämtliche Bewerbungen, prüft, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind, und ermittelt die Bewerber/-innen, deren Anforderungsprofil den vorstehend genannten Auswahlkriterien am besten entspricht. Diese werden gegebenenfalls zu einem Gespräch mit dem Vorauswahlausschuss eingeladen.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Vorauswahlausschuss seine Schlussfolgerungen und eine Liste der Bewerber/-innen, die er für weitere Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss für Ernennungen der Europäischen Kommission vorschlägt. Der Beratende Ausschuss wählt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorauswahlausschusses die Bewerber/-innen aus, die zu einem Gespräch eingeladen werden.

Diese nehmen an einem ganztägigen, von einer externen Personalberatungsfirma durchgeführten Management-Assessment-Center teil. Anhand der Ergebnisse des Gesprächs und des Assessment-Center-Berichts erstellt der Beratende Ausschuss für Ernennungen eine Auswahlliste der seiner Meinung nach für das Amt geeigneten Bewerber/-innen.

Die auf der Auswahlliste des Beratenden Ausschusses aufgeführten Bewerber/-innen werden von dem Kommissionsmitglied befragt, das für die Generaldirektion zuständig ist, in deren Aufgabebereich die Beziehungen zum SRB fallen.

Im Anschluss an diese Gespräche und nach Anhörung des Ausschusses in seiner Plenarsitzung nimmt die Europäische Kommission eine Auswahlliste der am besten geeigneten Bewerber/-innen an. Aus der Aufnahme in die Auswahlliste erwächst kein Anspruch auf eine Ernennung.

Diese Auswahlliste wird dem Europäischen Parlament zur Billigung vorgelegt. Gleichzeitig wird der Rat der Europäischen Union unterrichtet. Die Europäische Kommission übermittelt dann dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses zur Billigung.

Nach Billigung dieses Vorschlags erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des/der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses. Der Bewerber/Die Bewerberin kann aufgefordert werden, noch weitere Gespräche und/oder Tests zu absolvieren.

Die Auswahlliste kann veröffentlicht werden, sobald sie von der Europäischen Kommission angenommen wurde.

⁽³⁾ Berufserfahrung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie im Rahmen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gesammelt wurde, das als reale, echte und bezahlte Arbeit eines Arbeitnehmers (jede Art von Vertrag) oder Dienstleistungserbringers definiert war. Teilzeitarbeit wird anteilig auf der Grundlage des bescheinigten Prozentsatzes der geleisteten Vollzeitstunden angerechnet. Mutterschafts-, Eltern- oder Adoptionsurlaub wird berücksichtigt, falls dieser im Rahmen eines Arbeitsvertrags genommen wurde. Promotionen — auch unbezahlt — werden, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wurden, der Berufserfahrung gleichgestellt (maximal drei Jahre). Ein und derselbe Zeitraum kann nur einmal angerechnet werden.

⁽⁴⁾ Im Lebenslauf sollten Sie für alle Jahre, in denen Sie Managementenerfahrung gesammelt haben, Folgendes genau angeben: i) Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, ii) Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter/-innen, iii) Höhe des verwalteten Etats, iv) Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen und v) Zahl der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽⁵⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01958R0001-20130701>

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/compilation-of-the-senior-official-policy-at-the-european-commission_en.pdf (nur in englischer Sprache verfügbar).

⁽⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

Chancengleichheit

Die Organe der Europäischen Union und der SRB verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts⁽⁸⁾. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Beschäftigungsbedingungen

Der/Die Vorsitzende wird für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Er/Sie ist einem Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der Besoldung und des Ruhestandsalters gemäß der Verordnung Nr. 422/67/EWG⁽⁹⁾ gleichgestellt. Seine/Ihre Dienstbezüge basieren auf der Besoldungsgruppe AD 16 Dienstaltersstufe 3, auf die ein Multiplikationsfaktor von 125 % der Dienstbezüge für diese Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Anwendung findet⁽¹⁰⁾. Hinsichtlich des Ruhestandsalters gilt keine Höchstgrenze. Für alle sonstigen Beschäftigungsbedingungen gelten analog das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der SRB seinen Sitz hat.

Die Stelle ist ab 23. Dezember 2022 zu besetzen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Ausschusses müssen in den Plenar- und Präsidiumssitzungen unabhängig und ausschließlich im Interesse der EU handeln und dürfen Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen. Mit der Ernennung zum/zur Vorsitzenden des SRB wird die Person zum Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben.

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich die ausgewählte Person in einer Erklärung verpflichten, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln, und alle Interessen angeben, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Mit ihrer Bewerbung für diese Stelle bestätigen die Bewerber/-innen, dass sie hierzu bereit sind. Der/Die ernannte Vorsitzende unterliegt dem einschlägigen Verhaltenskodex, und als Vorsitzende/-r des SRB unterliegt er/sie zudem dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere dem Titel II, sowie dem für die Ausschussmitarbeiter geltenden Kodex für Berufsethik und gute Verwaltungspraxis.

Bewerbungsverfahren

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche oben genannten Zulassungskriterien erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Hochschulabschluss, die Berufserfahrung in einer höheren Führungsposition und die geforderten Sprachkenntnisse verfügen. Ist eines der Zulassungskriterien nicht erfüllt, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Falls Sie sich bewerben möchten, müssen Sie sich zunächst im Internet auf folgender Seite anmelden und den dortigen Anleitungen zu den einzelnen Verfahrensschritten folgen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, über die Ihnen Ihre Bewerbung bestätigt werden kann und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission daher unbedingt mitzuteilen.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf als PDF-Datei (vorzugsweise unter Verwendung des Europass-Formats⁽¹¹⁾) hochgeladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) eingegeben haben. Lebenslauf und Bewerbungsschreiben können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung erhalten Sie eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. **Wenn Sie keine Bestätigungsmail erhalten, wurde Ihre Bewerbung nicht registriert!**

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich nicht online verfolgen. Die Europäische Kommission wird sich direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über den Stand des Bewerbungsverfahrens informieren.

Für weitere Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: HR-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu

⁽⁸⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20140701>

⁽⁹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31967R0422&from=DE>

⁽¹⁰⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0806>

⁽¹¹⁾ Informationen darüber, wie Sie Ihren Europass-Lebenslauf online erstellen können, finden Sie unter: <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>

Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der **25. Februar 2022, 12.00 Uhr (mittags), Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.

Die Online-Bewerbung ist fristgerecht abzuschließen. Wir empfehlen dringend, mit der Bewerbung nicht bis zuletzt zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung dazu führen kann, dass Sie den ganzen Vorgang wiederholen müssen. Nach Bewerbungsschluss können keine Daten mehr eingegeben werden, und verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist — ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* — zu verlängern.

Wichtige Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

Die Arbeiten der Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden. Alle Anfragen sind an das Sekretariat des jeweiligen Ausschusses zu richten.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und der SRB tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/-innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE